<u>Liegt seit letzter Woche in den Abteilungen vor, wurde noch nicht veröffentlicht, Abteilungen müssen erst Stellungnahmen schreiben.</u>

Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung 2008/09

gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG) vom 19. Juni 2006

Teil I

Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene
Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen

8. Verstößebericht für den Zeitraum 1. Juni 2008 – 31. August 2009

2.1 Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung:

Mangelnde Bewilligung von Schulhelferstunden für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2009/2010

Wie schon vor einem Jahr versucht die Schulverwaltung erneut, die Zahl der Schulhelferstellen drastisch zu senken und damit Kosten zu sparen.

Vordergründig scheint es zwar für das Schuljahr 2009/10 mehr Geld zu geben – der Haushaltsansatz wurde von 5,225 Mio. € im Haushalt 2008/09 auf ca. 8 Mio. € im Haushalt 2009/10 erhöht. Der Aufstockungsbetrag entspricht etwa den bisher von der Senatsschulverwaltung zusätzlich zur Verfügung gestellten Dispositionsmitteln, mit denen auf schwankende Bedarfszahlen bzw. Mehrbedarf reagiert werden konnte. Tatsächlich entspricht der Haushaltsansatz für Schulhelferstunden für das kommende Schuljahr in Höhe von ca. 8 Mio. € insgesamt in etwa der Summe von 5,225 Mio. € und den von den Bezirken abgeforderten Dispositionsmitteln von rund 2,8 Mio. € des Schuljahres 2008/09.

Von Erhöhung kann also keine Rede sein, wenn man zugleich erfährt, dass es die Dispositionsmittel für Mehrbedarf nicht mehr gibt. Der zur Verfügung stehende Betrag von 8 Mio. € jährlich ist nunmehr ein Festbetrag und in seiner Höhe für den nächsten Doppelhaushalt bis 2011 gedeckelt .

Schlimmer noch: Mit den 8 Mio. € orientiert man sich zwar an den für das letzte Schuljahr zunächst zur Verfügung gestellten Finanzmitteln (Haushaltsansatz plus Dispositionsmittel für Mehrbedarf), dieses Geld reichte jedoch im vorigen Jahr schon nicht! Es wurden erst nach heftigen Elternprotesten, die auch vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung unterstützt worden waren, schließlich im September 2008 weitere 1,5 Mio. € nach bewilligt.

Mit dieser Aufstockung konnten also alle von den Schulen beantragten Schulhelferstunden für das Schuljahr 2008/2009 doch noch finanziert werden. Tatsächlich wurden im letzten Schuljahr insgesamt ca. 9,5 Mio. € für Schulhelferstunden benötigt. Es fehlen demnach für das kommende Schuljahr mindestens 1,5. Mio. €.

Dazu kommt, wie aus Elternkreisen zu erfahren ist, dass der Bedarf aufgrund von neuen Diagnosen und Neueinschulungen inzwischen um 8 % gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegen sein soll. Auch diese Steigerung ist mit Blick auf das neue Schuljahr nicht berücksichtigt worden.

Ganz anders klingt noch ein Schreiben des früheren Staatssekretärs für Bildung Eckart R. Schlemm vom 09.10.2008 an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung:

"Insgesamt habe ich unsere Mitarbeiter gebeten, die Verfahren zur Zuweisung von Betreuern, Erziehern, pädagogischen Unterrichtshilfen und Schulhelfern zu optimieren mit dem Ziel, für das kommende Schuljahr den Schulen rechtzeitig vor den Sommerferien das notwendige zusätzliche Personal zuordnen zu können."

Während mit der bisherigen Dispositionsfondsregelung auf die unterschiedlichen Bedarfszahlen in den Bezirken relativ flexibel reagiert werden konnte, führt die neue starre Finanzzuweisung an die Bezirke zu extrem ungleichen Belastungen. Einige Bezirke mit bisher geringerem Mehrbedarf profitieren von der neuen Regel. Die meisten Bezirke jedoch, die bisher die Dispositionsmittel stark in Anspruch genommen haben, haben das Nachsehen - sie erhalten nun erheblich weniger Stunden.

Dem Landesbeauftragten ist aus Elternkreisen (Landeselternausschuss/Landesschulbeirat) folgende Teil-Aufstellung aus dem Bezirk Treptow-Köpenick übermittelt worden:

Schulhelferzahlen im Bezirk Treptow-Köpenick für das Schuljahr 2009/2010

Schule	von Schule beantragt	bewilligt
Bouché-Grundschule	48	15
Grundschule an den Püttbergen	44	30
Friedrichshagener Grundschule	175	40
Grundschule am Pegasus-Eck	120 Std. für 6 Kinder	20
Grundschule an der alten Feuerwache	50	10
Uhlenhorst-Grundschule	105	15
Edison-Grundschule	220	25
Albatros-Schule Förderzentrum "Geistige Entw."	105	20
Grüne-Trift-Schule Förderzentrum "Lernen"	51	20

An der Alfred Wegener-Oberschule in Steglitz-Zehlendorf kann ein Schüler der 10. Klasse im kommenden Schuljahr nicht mehr unterrichtet werden, weil die Schule keine Schulhelferstunden bekommen hat, jedoch die Anwesenheit eines Schulhelfers für seine Teilnahme am Unterricht zur Bedingung macht.

Die Panke-Schule in Pankow – Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" – hat 156 Stunden beantragt und 50 bekommen, an der Helene-Haeusler-Schule ist das Verhältnis noch ungünstiger – 180 beantragte zu 50 bewilligten Schulhelferstunden.

Soweit in aller Kürze einige Beispiele und die notwendigsten Zahlen zum besseren Verständnis der aktuellen Schulhelfersituation.

Der Senatsschulverwaltung liegen Protestbriefe von Eltern in großer Zahl vor, in denen die gesamte Problematik noch sehr viel detaillierter analysiert und dargestellt wird. Es existiert auch eine ausführliche Dokumentation im Internet unter http://protest2.elternzentrum-berlin.de/

An dieser Stelle soll jedoch nicht um Zahlen gestritten werden – vielmehr geht es um drei grundsätzliche Fragestellungen, die die Senatsschulverwaltung beantworten muss:

Zum einen ist es völlig unverständlich und nicht hinzunehmen, dass ausgerechnet bei der Zuweisung von Schulhelferstunden versucht wird zu sparen – und das jedes Jahr aufs Neue.

Schulhelferstunden für Schülerinnen und Schüler z.B. mit schwerstmehrfacher Behinderung oder mit frühkindlichem Autismus sind notwendig – ohne Wenn und Aber. Sie sind nicht frei disponibel und deshalb auch gerade gut kalkulierbar. Hier gibt es kein Ermessen, sondern einzig und allein die Frage: Kann das betroffene Kind – mit Schulhelferunterstützung – die Schule besuchen oder muss es – ohne diese Unterstützung – zu Hause bleiben? Mit anderen Worten: Gilt für diese Kinder die Schulpflicht, wie für alle anderen auch oder wird sie ausgesetzt? Können diese Kinder ihr Grundrecht auf Bildung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit wahrnehmen, wie alle anderen auch oder wird ihnen dieses vorenthalten?

Da Schulpflicht und Recht auf Bildung selbstverständlich auch für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche uneingeschränkt gelten, müssen die notwendigen Hilfen bereitgestellt werden. Da die notwendigen Hilfen aber sehr individuell sind, müssen sie auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen für jedes Kind auch individuell festgestellt und bewilligt werden. Da viele Kinder ausschließlich mit einer 1:1-Assistenz lernen können, kann diese nicht durch Pauschalierungen oder Kontingentierungen der Mittel in Frage gestellt werden. Kinder, die eine 1:1-Assistenz benötigen, können auch nicht einfach zu Gruppen zusammengefasst werden. Das bedeutet: Wenn eine Schule eine bestimmte Schulhelferstundenzahl – fachlich gut begründet – beantragt, dann muss diese Zahl auch ohne Abstriche bewilligt werden.

Der Hilfebedarf und die Art und Weise, wie die Hilfe erbracht werden muss (z.B. 1:1), besteht bei den hier in Rede stehenden Kindern und Jugendlichen in der Regel nicht nur temporär, sondern auf Dauer. Er richtet sich auch nicht nach Kalender- oder Haushaltsjahren, nach denen dann immer wieder neu entschieden werden müsste. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler ebenso wie ihre Eltern brauchen Planungssicherheit über die gesamte Schulzeit. Das ständige Bangen, ob denn die Hilfen im kommenden Schuljahr verlängert würden, ist für die betroffenen Familien unzumutbar und muss beendet werden.

Und schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Schulhelferunterstützung bei vielen betroffenen Schülerinnen und Schülern auf Grund der Art und Schwere der Behinderung keine ständigen Wechsel der Bezugspersonen erlaubt. Vielmehr hängen Sinnhaftigkeit und Erfolg der Hilfen oft davon ab, dass diese kontinuierlich und immer wieder von derselben oder denselben Vertrauensperson/en erbracht werden. Auch dieser Erkenntnis folgend, die niemand – auch keine Verwaltung – in Frage stellen kann, ist das ständige Drehen an der Finanzierungsschraube und die permanente Unsicherheit der Schulhelferversorgung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Familien nicht länger hinnehmbar.

Die zweite Grundsatzfrage, die der aktuelle Konflikt um die Schulhelferstunden in sich birgt, betrifft das Verhältnis von Integration im gemeinsamen Unterricht an der Regelschule und der Unterrichtung an Sonderschulen. Man hört immer wieder das Argument, dass auf Grund der Zunahme des gemeinsamen Unterrichts an den Regelschulen dort mehr Schulhelfer gebraucht würden und deshalb diese z.T. von den Sonderschulen abgezogen werden müssten. Sollte tatsächlich versucht werden, den gemeinsamen Unterricht ausgerechnet in der Schulhelferfrage gegen die Sonderschulen auszuspielen, so muss diesem Ansinnen eine klare Absage erteilt werden.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung hat sich im vorangegangenen Verstößebericht deutlich für den Vorrang des gemeinsamen Unterrichts vor einer Beschulung an einer Sonderschule ausgesprochen und steht damit im Einklang mit dem Berliner Schulgesetz. Er hat die fortlaufende Beschulung von in Berlin immer noch knapp Zweidrittel der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Sonderschulen als nicht zulässige Diskriminierung bezeichnet und für den Einstieg in den Ausstieg aus dem Sonderschulsystem plädiert – angefangen bei den sog. Lernbehindertenschulen. In diesem Zusammenhang hat er folgendes Zitat aus einem Schreiben des Senators Prof. Dr. Zöllner an ihn positiv hervorgehoben:

"Angestrebt wird, die beiden Ressourcenanteile der sonderpädagogischen Förderung (gemeinsamer Unterricht und Sonderschulbesuch) so miteinander zu verbinden, dass freiwerdende Stellenanteile an Sonderschulen durch Absinken der Schülerzahlen als Erweiterung der Ausstattung des gemeinsamen Unterrichts transferiert werden können."

Diese Aussage darf jedoch nicht so interpretiert werden, dass dem Sonderschulsystem Ressourcen wahllos entzogen werden könnten – ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der dort lernenden Schülerinnen und Schüler. Selbstverständlich – und anders hat das der Senator auch nicht gemeint – können nur "freiwerdende Stellenanteile an Sonderschulen durch Absinken der Schülerzahlen" dem gemeinsamen Unterricht zugeschlagen werden. Davon kann in der Frage der Schulhelfer, die – wie oben ausgeführt wurde – ganz individuelle Hilfen für ganz bestimmte Schülerinnen und Schüler leisten – keine Rede sein. Überhaupt muss der Umbau hin zu einem inklusiven Schulsystem sehr behutsam erfolgen und darf in keinem Falle den zwischenzeitlich noch an den Sonderschulen verbliebenen Schülerinnen und Schülern zum Schaden gereichen.

Wenn Schulhelferstellen von Sonderschulen an Regelschulen transferiert werden sollen, dann nur zusammen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern. Schulhelferstunden sind nicht an eine Schule oder gar ein Schulsystem gebunden, sondern an die Personen, die diese Unterstützung zum Lernen brauchen.

Aus diesem Grunde ist in der neuen Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 8/2009 Abschnitt III Punkt 4 erster Satz unverzüglich zu korrigieren! Die für die Person beantragten Stunden sind flexibel zwischen den verschiedenen Schulformen eben für die entsprechende Person individuell nach Bedarf zu verwenden! So sind beispielsweise Schulversuche Sonderschule → Integration klar geregelt hinsichtlich der zusätzlichen Hilfe für die betroffenen Schülerinnen und Schülern.

Und zum Dritten soll noch kurz auf die neue Rechtslage durch die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen eingegangen werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifikation der Konvention dazu verpflichtet, die darin enthaltenen Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen.

Artikel 24 der Konvention formuliert das Recht auf Bildung behinderter Menschen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit und fordert ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen sowie lebenslanges Lernen. Dabei müssen sie die notwendige Unterstützung erhalten.

Vor diesem Hintergrund soll abschließend aus einem Brief einer Mutter an die Behindertenbeauftragten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene vom 9. Juli 2009 zitiert werden:

"Die Unterschrift der Bundesregierung unter der UN-Konvention gab uns neue Hoffnung, dass nun auch von Seiten der Politik alles unternommen wird, um unsere Kinder in die Gesellschaft zu integrieren - auch um den höheren Preis, den es kostet denn unsere Kinder benötigen häufig besondere Rahmenbedingungen. Und für diese Bedingungen müssen wir anscheinend nun halbjährlich immer wieder unsere letzten Energien bündeln und kämpfen, obwohl unsere Ressourcen durch die alltägliche Auseinandersetzung mit allen alltäglichen Schwierigkeiten und Barrieren nicht unendlich sind. Es ist ein erneuter ungeheuerlicher Skandal, dass uns die Senatsverwaltung für BWF und die Senatsverwaltung für Finanzen immer wieder dazu zwingt, sollte sie doch eigentlich dafür sorgen, dass auch unsere Kinder das Recht auf adäquate Bildung erhalten, in allen Schulformen. Dies wird unseren Kindern immer wieder beschnitten und nun auch verwehrt."

Lösungsvorschlag:

Ähnlich wie im vorigen Jahr müssen alle von den Schulen beantragten Schulhelferstunden nachträglich bewilligt werden. Da der Beginn des neuen Schuljahres unmittelbar bevorsteht, muss dies unverzüglich geschehen.

Die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 8/2009 ist unverzüglich entsprechend anzupassen.

Langfristig muss – orientiert an den Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung – ein tragfähiges und ausfinanziertes dynamisiertes Schulhelferkonzept entwickelt werden, das den betroffenen Schülerinnen und Schülern und ihren Familien über die gesamte Schulzeit Sicherheit garantiert. Bei der Erarbeitung dieses Konzepts müssen die betroffenen Eltern und Schulen mit einbezogen werden.